**Allgemeine Unterrichtsbedingungen (AGB) für Musikunterricht in Gruppen und für den Einzelklavierunterricht**

Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.

Der Erziehungsberechtigte der Schüler erklärt, dass er/sie auf die allgemeinen Unterrichtsbedingungen hingewiesen wurde und mit Ihnen im vollen Umhang einverstanden ist.

Alle Absprachen, die das Vertragsverhältnis betreffen, bedürfen der schriftliche Form.

In Laufe des 12-monatigen Vertrags mit der Regelunterricht Einmal in der Woche wird insgesamt za. 36 Unterrichtstunden erteilt.

Unterricht an den zwei oder drei Tagen in der Woche bringt viel besseres Ergebnis und ist besonders beim Einzelunterricht für Anfänger sehr zu empfehlen. Für einen schnellen und besseren Unterrichtsergebnis sind die Eltern als vertrauliche Begleiter und Zuhörer unersetzlich. Die konkrete Beratung zu dem Übungspraxis/Übungsgestaltung wird gerne nach Anfrage erteilt.

Der Unterricht ist kostenpflichtig. Die Preise Sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen (Aushang auf der Webseite www.klangpalette.de)

**1. Dauer des Vertrages und Kündigung**

1.1.Der Vertrag hat einer Mindestdauer von 12 Monaten und kann erst nach 12 Monaten ordentlich für beide Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zu Monatsende gekündigt werden. Der Unterrichtsvertrag verlängert sich ohne Kündigung automatisch für das nächste Schuljahr und gilt dann, bis eine ordentliche Kündigung eingeht und akzeptieren wird.

1.2. Einer Kündigung bedarf eine schriftliche Form mit eigenhändiger Unterschrift des Kündigenden.

1.3. Außerordentliche Kündigung bei der langen Krankheit (mehr als 6 Wochen) oder aus einem anderen wichtigen Grund ist nach vorheriger schriftlicher Mitteilung im Einzelfall möglich.

**2. Die Probestunden für Musikunterricht**

2.1.Die ersten 4 tatsächlich vom Schüler/Schülerin besuchten Unterrichtseinheiten werden als kostenpflichtige Probestunden vereinbartund werden ab dem 1. Unterricht bezahlt.

2.2. Während der Probestunden kann der Unterrichtsvertrag jederzeit in schriftlicher Form (per E-Mail) gekündigt werden.

2.3. Wird der Vertrag nach der Probestunden nicht gekündigt, dann gilt der Vertrag für 12 Monaten insgesamt ab der Probezeit. Die bezahlte Probestundenkosten werden dann mit dem Jahreshonorar verrechnet.

**3.Unterrichtsentgelt**

3.1. Das Unterrichtsentgelt ist ein Jahreshonorar, der aus 12 gleichen Beträgen besteht und wird deswegen auch während der Schulferien bezahlt.

3.2. Der Monatliche Betrag ist spätestens zum 3. Kalendertag jeden Monats im Voraus per Banküberweisung (Dauerbankauftrag) auf dem Bankkonto der Lehrerin zu entrichten.

3.3. Für die Zahlungserinnerungen/Mahnungen wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 5 Euro in die Rechnung gestellt.

**4. Besondere Bedingungen** **für Musikunterricht im Kindergarten**

4.1. Mit dem Ausgang des Kindes aus dem Kindergarten (Übergang in einen anderen Kindergarten oder die Einschulung) wird der Vertrag automatisch gekündigt zum Ende jeweiligen Schuljahrs und bedarf dafür nur kurze schriftliche Mitteilung von den Eltern per Email.

4.2.Für die Probestunden im Kindergarten ist eine Überweisung der Unterrichtskosten in der Höhe eines monatlichen Betrages im Voraus zu entrichten, diese dient als Bestätigung der Anmeldung zu dem jeweiligen Kurs.

4.2. Für die Geschwisterkinder im Gruppenmusikunterricht im Kindergarten gibt es für jedes Schuljahr einen Rabatt 35 Euro für das zweite Kind nach der Probezeit.

**5. Bremen Pass berechtigte**

Eltern, die zum „Bremen Pass“ berechtigt sind, werden Unterrichtsentgelt monatlich oder Quartalsweise an die Lehrerin bezahlen (so wie im P. 3.1. und 3.2.). Die Lehrerin erstellt für die Sozialen Behörden eine Bescheinigung, die der Teilnahme des Kindes am Musikunterricht nachweist. Die Bescheinigung dient der Kompensation der entstehenden Unterrichtskosten im gesetzlichen Rahmen und ist von den Eltern selber an die Sozialen Behörden zusenden. Die Lehrerin hat keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Sozialen Behörden bezüglich der Kompensation der Unterrichtskosten an den Eltern.

**6. Feiertage, Ferien**

Der Unterricht entfällt an den gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen und in den Ferien der allgemeinbildenden Schulen in Bremen. Hinzu gehören auch die beweglichen Ferientage.

**7. Unterrichtsausfall/Krankheit**

Sollte der/die Schüler/in verhindert zum Unterricht erscheinen, wird um möglichst frühzeitiges Informieren die Lehrerin/des Kindergartens gebeten.

Verpasst der/die Schüler/in den Unterricht aus Gründen, die nicht von der Lehrerin zu vertreten sind, so kann die Lehrerin die entsprechende Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu werden. Ausgefallene Unterrichtseinheiten, die die Lehrkraft zu verantworten hat, werden möglichst nachgeholt oder rückerstattet.

**8. Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht während des Unterrichts im Musikraum des Kindergartens oder der Lehrerszimmer. Eine pünktliche Abholung des Schülers nach dem Unterricht ist von großer Bedeutung, da eine Verspätung der nächsten Schüler sein Unterricht zu bekommen verhindern wird.

**9. Honoraranhebung**

Eine Erhöhung des Unterrichtshonorar durch die Lehrerin ist nach billigem Ermessen zulässig und muss mindestens vor 6 Wochen angekündigt werden.

**10. Auftritte und Foto/Videoaufnahme**

Regelmäßige Auftritte und gemeinsames Musizieren vor/mit den Freunden und Verwandten sind sehr zu empfehlen.

Bei den Auftritten im Kindergarten wird gebeten die Erscheinung des Schülers zu den gemeinsamen Proben in festliche Kleidung zu ermöglichen.

Bei dem Foto/Videoaufnahmen in Rahmen des Unterrichts, die Lehrerin darf die Bilder/Video von Schüler auf der Homepage der Lehrerin, die Facebook-Seite der Lehrerin, in regionale Presse o.ä. ohne personenbezogenes Daten zu veröffentlichen.

Die von Eltern angegeben Daten dienen ausschließlich der notwendigen betriebsinternen Nutzung und zu Verteilung von Informationen. Die Teilnehmer können angeschrieben (Post/E-Mail, Message) oder angerufen werden.

Stand Juli 2023